



Bl, Postfach, 8090 Zürich

An die
Vernehmlassungsadressaten
gemäss Verteiler

Zürich, 20. Dezember 2010

Ausführungsvorschriften zur Bewilligungspflicht der Vermittlung von Pflegekindern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 7. Dezember 2009 eine Änderung des Jugendheimgesetzes beschlossen, mit der eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Pflegekindern eingeführt wird. Der Regierungsrat hat die Bildungsdirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen durchzuführen. Diese regeln insbesondere die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung in fachlicher und persönlicher Hinsicht sowie das von den Bewilligungsinhabern vorzulegende Konzept für die Vermittlungstätigkeit.

Wir laden Sie gerne ein, sich an der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zu beteiligen. Der Entwurf der Bestimmungen und die Erläuterungen liegend dem Schreiben bei. Alle Vernehmlassungsunterlagen stehen unter www.rr.zh.ch auch elektronisch zur Verfügung.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **25. Februar 2011** einzureichen. Ihre Vernehmlassungsantwort können Sie per E-Mail an beatrice.rutz@ajb.zh.ch oder brieflich an folgende Adresse richten: Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Dörflistrasse 120, Postfach, 8090 Zürich.

Mit freundlichen Grüssen

Regine Aepli, Regierungsrätin

Beilagen:

- Entwurf der Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen (RRB Nr. 1824/2010)
- Änderung Jugendheimgesetz vom 7. Dezember 2009
- Liste der Vernehmlassungsadressaten